

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und Nationalbankgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umsetzungshinweis
Artikel 2	Änderung des Bankwesengesetzes
Artikel 3	Änderung des Investmentfondsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Nationalbankgesetzes

Artikel 1

Umsetzungshinweis

Mit diesem Bundesgesetz werden die erforderlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) geschaffen.

Artikel 2

Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 75. Zentrales Kreditregister“ durch den Eintrag „§ 75. Erhebung von Kreditdaten und Kreditrisikodaten“ ersetzt.*
- 2. In § 3 Abs. 4a Z 1 wird der Verweis „sowie 74 Abs. 1 in Verbindung mit 74 Abs. 6 Z 3 lit. a dieses Bundesgesetzes“ durch den Verweis „74 Abs. 1 in Verbindung mit 74 Abs. 6 Z 3 lit. a sowie 75 dieses Bundesgesetzes“ ersetzt.*
- 3. In § 3 Abs. 7 lit. c wird der Verweis „§ 74 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Z 3 lit. a dieses Bundesgesetzes“ durch den Verweis „§ 74 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Z 3 lit. a sowie § 75 dieses Bundesgesetzes“ ersetzt.*
- 4. § 74a samt Überschrift entfällt.*
- 5. § 75 samt Überschrift lautet:*

„Erhebung von Kreditdaten und Kreditrisikodaten

§ 75. (1) CRR-Kreditinstitute und CRR-Finanzinstitute haben der Oesterreichischen Nationalbank monatlich Informationen auf Einzelbasis zu:

1. Kreditinstrumenten gemäß Art. 1 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2016/867;
2. nicht verbrieften Anteilsrechten;
3. Wertpapieren;
4. außerbilanziellen Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
5. Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
6. darüber hinausgehenden, in Art. 271 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Geschäften und
7. den mit diesen Positionen in Zusammenhang stehenden Risikoinformationen

zu melden. Die zu meldenden Risikoinformationen sollen eine Beurteilung der mit den zu meldenden Geschäften in Zusammenhang stehenden Kreditrisiken einschließlich Kreditrisikominderung ermöglichen. Sind sämtliche Schuldner eines Kreditinstruments natürliche Personen oder gehört der Meldepflichtige nicht zum Kreis der Berichtspflichtigen gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/867, sind diese Informationen aber einer Gesamthöhe von 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert zu melden. In allen anderen Fällen sind diese Informationen auf Einzelbasis ab einer Gesamthöhe von 25 000 Euro oder

Euro-Gegenwert zu melden. Für CRR-Finanzinstitute gilt, dass die Meldung hinsichtlich Anteilsrechten und Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die Meldung gemäß Abs. 2 Z 2 entfällt.

(1a) Jede Kreditinstitutsgruppe hat Verbriefungen (Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sowie damit in Zusammenhang stehende Risikoinformationen auf Einzelbasis quartalsweise zu melden. In diese Meldung sind jene voll- oder anteilmäßig konsolidierten Unternehmen einzubeziehen, bei denen der Buch- oder Marktwert der jeweiligen Summe der Forderungen aus Verbriefungen den Betrag von 10 Millionen Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder der Quotient aus Buch- oder Marktwerten der Summe dieser Forderungen und der jeweiligen Bilanzsumme größer als 5vH ist.

(2) Zusätzlich zu den Meldungen gemäß Abs. 1 haben CRR-Kreditinstitute und CRR-Finanzinstitute folgende Stammdaten und deren allfällige Änderungen unverzüglich zu melden:

1. den Namen, die Anschrift und sonstige zur sicheren Identifikation der Gegenpartei erforderliche Angaben und
2. die Gruppe verbundener Kunden, der der Schuldner angehört.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank hat den jederzeitigen Zugriff der FMA auf die gemäß Abs. 1 und 2 und im Rahmen der reziproken Anwendung von anderen Berichtsmitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/867 gemeldeten Daten zu gewährleisten. Auf Anfrage

1. eines Meldepflichtigen gemäß Abs. 1,
2. der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes,
3. der genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
4. der bestellten Bankprüfer und
5. der Sicherungseinrichtungen

hat die Oesterreichische Nationalbank diesen für Zwecke der Risikobeurteilung relevante, gemäß Abs. 1 und 2 erhobene Angaben über eine Gegenpartei oder eine Gruppe verbundener Kunden sowie, bei Vorliegen von Reziprozität, von Berichtsmitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/867 übermittelten Daten zur Verfügung zu stellen. Relevante Angaben sind die Gesamthöhe der gemeldeten Kreditinstrumente, der nicht verbrieften Anteilsrechte, Wertpapiere und außerbilanziellen Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anzahl der Gläubiger der Gegenpartei ohne Berücksichtigung der Kreditderivate gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Anfragen von Abfrageberechtigten gemäß Z 1 sind ausschließlich auf elektronischem Weg zu stellen und im Wege gesicherter elektronischer Datenübermittlung zu beantworten. Die Oesterreichische Nationalbank kann bei Vorliegen der Reziprozität den Gesamtbetrag des Engagements pro Kreditinstrument eines Schuldners sowie die Anzahl der gemeldeten Gläubiger anderen Berichtsmitgliedstaaten gemäß Verordnung (EU) 2016/867 zur Verfügung stellen.

(4) Die FMA

1. hat durch Verordnung die für die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 maßgebende Gliederung der Forderungsarten, Sicherheiten und Risikoinformationen, Zeitpunkt, Umfang und Form der Meldungen sowie die für die Erstattung der Meldungen erforderliche Informationsbereitstellung durch die Oesterreichische Nationalbank festzulegen; bei Erlassung der Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen;
2. kann durch Verordnung ein von Abs. 1 abweichendes Intervall für die Meldungen einzelner Meldebereiche festsetzen;
3. hat für die Zwecke der Erhebung von Kreditdaten und Kreditrisikodaten durch Verordnung den Umfang der Gruppe verbundener Kunden gemäß Abs. 2 Z 2 festzulegen. Der Umfang der Gruppe verbundener Kunden kann insbesondere auf Kunden eingeschränkt werden, die Kreditnehmer des meldenden Kreditinstituts sind; außerdem kann nach dem jeweiligen Sitzstaat des Gruppenmitglieds differenziert werden.

(5) Die Meldungen auf Grund Abs. 1 und 2 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten.“

6. § 107 wird folgender Abs. 97 angefügt:

„(97) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 4a Z 1, § 3 Abs. 7 lit. c, § 74a und § 75 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 31. Dezember 2017 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Investmentfondsgesetzes

Das Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 wird der Verweis „in Verbindung mit 74 Abs. 6 Z 3 lit. a BWG“ durch den Verweis „in Verbindung mit 74 Abs. 6 Z 3 lit. a sowie 75 BWG“ ersetzt.

2. § 200 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 10 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 tritt mit 31. Dezember 2017 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Nationalbankgesetzes

Das Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx wird wie folgt geändert:

1. In § 44b Abs. 2 wird im letzten Satz die Wortfolge „von Kreditinstituten“ durch die Wortfolge „von den im ersten Satz genannten Instituten“ ersetzt.

2. In § 44d Abs. 1 wird nach dem Verweis „des § 6 Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003,“ der Verweis „der § 74 und § 75 BWG“ eingefügt.

3. § 89 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 44b Abs. 2 und § 44d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 31. Dezember 2017 in Kraft.“